STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7 Vorlage Nr. 44/2017 Sitzung des Gemeinderats am 7. März 2017 -öffentlich-

Kreisumlage

Der Kreisumlagebescheid ging am 14.02.2017 bei der Stadtverwaltung ein (vgl. Anlage). Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.12.207 hat die Verwaltung zur Fristwahrung Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt. Dieser Widerspruch erfolgte allerdings zunächst ohne Begründung.

In der Sitzung ist noch einmal darüber zu diskutieren, ob die in der Resolution an den Landrat vom Dezember 2016 genannten Gründe hierfür herangezogen werden sollen.

Sollten andere bzw. weitere Gründe herangezogen werden, so sind diese in der Sitzung zu formulieren.

Insgesamt betrachtet hält die Verwaltung ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren gegen die Festsetzung der Kreisumlage für aussichtslos.

Sollte ein entsprechender Beschluss gefasst werden, ist dieser zwar nicht rechtswidrig, aber nach Auffassung der Verwaltung nachteilig für die Stadt, weil er Verwaltungskraft bindet und Kosten in noch nicht absehbarer Höhe nach sich zieht, ohne eine Erfolgsaussicht erkennen zu können.

Je nach Beschlussfassung kann der Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung einem solchen Beschluss widersprechen.

24.02.2017/Dieterich

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS | | |
|---------------------|--------|--|
| | Anzahl | |
| Ja-Stimmen | | |
| Nein-Stimmen | | |
| Enthaltungen | | |



Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn: 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt 74363 Güglingen



Kämmerei

Herr Eberhardt

07131 994-591 Telefon

Fax 07131 994-195

E-Mail Joachim. Eberhardt

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer 269

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 20/972.00

Datum 10.02.2017

Bescheid über die Anforderung der Kreisumlage 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Landkreises Heilbronn hat am 12.12.2016 einstimmig in öffentlicher Sitzung den Haushaltsplan 2017 beschlossen. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wurde auf 30.0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2017 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Bei einer vorläufigen Steuerkraftsumme 2017 der Stadt/Gemeinde von beträgt der vorläufige Umlageanteil 2017 = vierteljährlich

16.529.518,00 € 4.958.855,00 € 1.239.714,00 €

Die nach § 35 Abs. 2 FAG zu leistenden vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge werden abgebucht.

Die Anforderung der Kreisumlage 2017 steht rein formal unter dem Vorbehalt einer Änderung des Umlagehebesatzes durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung oder einer Änderung der Steuerkraftsummen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstr. 40. 74072 Heilbronn, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 finden Sie auf der Homepage des Landkreises Heilbronn unter der Rubrik Kämmerei.

Freundliche Grüße

Schuhmacher

Mo-Fr 8.00 - 12.00 Uhr Mi 13.30 - 18.00 Uhr Buslinien 10 + 11 Mönchseestraße S4 Friedensplatz